

Vereinsatzung

A. Name und Zweck

§ 1

Der Verein, der im Jahre 1840 gegründet wurde, führt den Namen

Männerchor Grenzach 1840 e.V.

Er hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes rechtskräftig.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des deutschen Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme Jugendlicher im Alter bis 18 Jahren wird von der Genehmigung des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht.
3. Die Aufnahme erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Beiträge

§ 4

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im Laufe des Vereinsjahres zu entrichten.
3. Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Ehrenmitglied, Ehrennadel und Freimitglied

§ 5

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand, mit Zustimmung von 3/4 aller Vorstandsmitglieder, Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Förderung des deutschen Liedes bzw. Chorgesanges verdient gemacht haben, dazu gehören auch solche, die mindestens 20 Jahre im Verein aktiv gewirkt haben.
2. Ebenfalls kann an Mitglieder, die sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht haben, die dafür geschaffene Ehrennadel verliehen werden. Auch dazu ist eine Zustimmung von 3/4 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Wahl und Stimmfähigkeit

§ 6

1. Stimmfähig in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für mindestens 6 Monate im laufenden Vereinsjahr entrichtet haben, sofern sie dazu aufgefordert worden sind.
5. Jugendliche Vereinsmitglieder können in allen Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss (siehe § 8)
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht gegenüber dem Verein auf.
3. Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug), nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich anzuzeigen.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

§ 8

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung sechs Monate nicht entrichtet hat;
 - b) bei Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung;
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt;
 - d) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Gesangverein Stimmung macht;
 - e) wegen unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen solchen Beschluss müssen mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern schriftlich einzureichen.

C. Verwaltung

§ 9

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet:

1. durch den Vorstand;
2. durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und die mit Aufgaben des Vereins betrauten Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Pauschalierte Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins zulässig. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

Vorstand (Zusammensetzung)

§ 10

Der Vorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Erweiterung des Vorstands um folgende weiteren Vorstandsämter beschließen:

5. bis zu vier Aktivbeisitzer,
6. bis zu zwei Passivbeisitzer,
7. Materialverwalter,
8. Pressereferent
9. Fähnrich
10. Chorleiter.

Auch eine Erweiterung um lediglich einzelne der genannten weiteren Vorstandsämter ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Personalunion ist zulässig, schließt sich aber zwischen 1. Vorsitzenden und Kassier aus. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 11

1. Der Vorstand ist die leitende Behörde für die inneren Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zu schlichten, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu wahren. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen.
4. Er kann Ehren- und Freimitglieder gem. § 5 ernennen.
5. Der Vorstand hat über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (siehe § 3).
6. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
7. Dem Vorstand steht die Genehmigung von Unterausschüssen und Unterabteilungen des Vereins, sowie der Satzung derselben zu.
8. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
9. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
10. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.
11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Einberufung der Mitgliederversammlung, erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 12

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, sowie der Mitgliederversammlung.
2. Er hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

§ 13

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, ferner die Erledigung sämtlicher dem Verein entstehenden schriftlichen Arbeiten. Im Verhinderungsfalle vertreten ihn andere Mitglieder des Vorstands.

§ 14

Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen. Das Nähere hierüber bestimmt der Vorstand. Eine außerordentliche Kassenprüfung kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.

§ 15

Der Materialverwalter hat für die geordnete Verwahrung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er hat ein Verzeichnis über die ihm anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen und für die Versicherung gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu sorgen, ebenfalls ist er für die Instandsetzung sämtlicher Gegenstände verantwortlich.

§ 16

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 17

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung hat innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 18

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bekannt gemacht wurde.
2. Die Bekanntmachung muss mindestens 8 Tage mit Tagesordnung vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Anträge, die nicht schriftlich eingereicht wurden, können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

§ 19

Der Mitgliederversammlung steht zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Beiträge
6. Abänderung der Satzung
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, sowie eingegangene Beschwerden
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 20

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Zur Abänderung des Vereinszwecks (siehe § 1) ist die Zustimmung aller stimmfähigen Mitglieder nötig und muss nötigenfalls schriftlich eingeholt werden.
5. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handerheben erfolgen.

§ 21

Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, wie Vorbereitung von Veranstaltungen, Berichterstattung etc., die weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden, je nach Bedarf, Versammlungen abgehalten, die vom Vorstand einberufen und in der ortsüblichen Weise bekanntzugeben sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

D. Auflösung des Vereins

§ 22

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gesangverein "Frohsinn" Wyhlen 1844 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben der einzelnen Positionen genau beschrieben werden.

§ 24

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder werden durch die Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Grenzach-Wyhlen, den 13. November 2019